

Nachschlágewerk: ja

Antliche Sammlung: nein

2491 072

36

VVG § 39; Allg. Bedingungen für die Kraftfahrversicherung
(AKB) § 10

Die auf Grund eines Prämienzahlungsverzuges des Versicherungsnehmers eingetretene Leistungsfreiheit des Kraftfahr-Haftpflichtversicherers wirkt auch gegen den mitversicherten Fahrer.

BGH, Urt. v. 12. März 1959 - II ZR 130/57

Kammergericht

Verkündet

am 12. März 1959

Pfauz, Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

E. A. U. - und S. -Versicherungs-
gesellschaft Direktion B., B.-Ch.
K., vertreten durch den Hauptbevollmäch-
tigten für die Bundesrepublik und Westberlin,
Direktor Dr. Arthur Bu., K., So. str.,

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

1.) den Fuhrunternehmer Horst W.,
B., Be. str.,

2.) den Kraftfahrer Fritz S., B.,
Q. str.,

Beklagte,
zu 2) Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter zu 2):
Rechtsanwalt Dr. -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 12. März 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Heidinger, Dr. Kuhn, Dr. Nörr und Liesecke
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
4. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin-Charlottenburg
vom 11. April 1957 aufgehoben.

Die Berufung des Beklagten zu 2) gegen das Urteil
der 7. Zivilkammer des Landgerichts Berlin vom 1. Oktober
1956 wird zurückgewiesen.

Auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits werden
dem Beklagten zu 2) auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestands

Der Beklagte zu 1) war Halter eines Lkw und hatte für ihn bei der Klägerin eine Kfz-Haftpflichtversicherung genommen. Nachdem er mit der Zahlung der Prämie in Rückstand gekommen war, setzte ihm die Klägerin gemäß § 39 VVG eine Frist von 14 Tagen unter Hinweis auf die mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen. Am 11. August 1953 mahnte sie ihn nochmals. Am 11. September 1953 verursachte der beim Beklagten zu 1) als Fahrer angestellte Beklagte zu 2) mit dem Lkw einen Unfall, bei dem die Eheleute N. verletzt und ihr Pkw beschädigt wurden. Die Klägerin teilte beiden Beklagten am 6. Februar 1956 mit, daß sie den Geschädigten gegenüber für den etwa 5.000 DM betragenden Schaden eintreten müsse, aber gegen beide Beklagte Rückgriff nehmen werde. Hierauf antworteten die Beklagten nicht. Die Klägerin schloß dann mit den Geschädigten am 14. Februar 1956 einen Vergleich, auf Grund dessen sie ihnen zur Abgeltung ihrer Haftpflichtansprüche gegen beide Beklagte insgesamt 4.836,98 DM zahlte. Diesen Betrag nebst 186 DM Kosten für die Schadenregulierung hat sie dann in dem vorliegenden Rechtsstreit auf Grund von § 158 f VVG gegen beide Beklagte als Gesamtschuldner eingeklagt.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Hiergegen hat der Beklagte zu 2) Berufung eingelegt. Er wendet ein, daß der allein vom Beklagten zu 1), nicht aber von ihm verschuldete Prämienzahlungsverzug den ihm als mitversicherten Fahrer nach § 10 AKB zustehenden Anspruch auf Versicherungsschutz nicht habe beeinträchtigen können. Keinesfalls aber habe die Klägerin gegen ihn als Mitversicherten einen Rückgriffsanspruch nach § 158 f VVG, weil zwischen ihnen kein Vertragsverhältnis bestehe. Der Beklagte zu 2) hat außerdem auch Einwendungen gegen die



Höhe der von der Klägerin beglichenen Haftpflichtverbindlichkeiten erhoben. Das Kammergericht hat die Klage gegen den Beklagten zu 2) abgewiesen (KG VersR 1957, 593). Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte zu 2) bittet, verfolgt die Klägerin ihre Klageansprüche gegen ihn weiter.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht führt zutreffend aus, daß die Klägerin nach § 39 Abs. 2 VVG nicht nur gegenüber dem Beklagten zu 1) als Versicherungsnehmer, sondern auch gegenüber dem Beklagten zu 2) als Mitversicherten von ihrer Leistungspflicht freigeworden ist, ungeachtet dessen, daß dieser nicht zur Prämienzahlung verpflichtet war und daß ihn an der Nichtzahlung der Prämien kein Verschulden trifft. Das ergibt sich aus der schon vom Reichsgericht anerkannten Rechtsregel, daß sich ein vertragswidriges Verhalten des Versicherungsnehmers grundsätzlich auch auf die Ansprüche des Mitversicherten auswirkt, weil dieser Rechte aus der Versicherung nur so erwerben kann, wie der Versicherungsnehmer sie gestaltet hat (RGZ 161, 23 [27]; Prölss VVG 11. Aufl. § 10 AKB Anm. 4; Fleischmann-Deiters in Thees-Hagemann Kfz-Haftpflichtversicherung 2. Aufl. S. 323). Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat inzwischen entschieden, daß dieser Grundsatz schon bei Obliegenheitsverletzungen durch den Versicherungsnehmer eingreift, jedenfalls dann, wenn sich die verletzte Obliegenheit nicht nur auf die Eigenversicherung des Versicherungsnehmers, sondern auch auf den das Fremdinteresse des Mitversicherten deckenden Teil des Vertrages bezieht (BGHZ 26, 282 [289]; zustimmend Prölss VersR 1958, 497). Dann muß der Grundsatz erst recht bei einer Verletzung der Prämienzahlungspflicht gelten, die eine echte, also unmittel-

bar erzwingbare Vertragsverbindlichkeit darstellt und als Hauptverpflichtung gegenüber dem Versicherer das gesamte Versicherungsverhältnis berührt. Gerät der Versicherungsnehmer mit ihr in Zahlungsverzug, so wird der Versicherer unter den (hier vorliegenden) Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 und 2 VVG schlechthin von seiner Leistungspflicht aus dem Vertrag frei, gleichviel, ob diese nur gegenüber dem Versicherungsnehmer selbst oder auch gegenüber einem Mitversicherten bestand.

Das Berufungsgericht erkennt diesen Grundsatz zwar an, meint aber, daß der Versicherer, der den Geschädigten nach § 158 c VVG entschädigt hat, dann doch nicht gegen den mitversicherten Fahrer Rückgriff nehmen könne, weil dieser auf die Zahlung der Prämien durch den Versicherungsnehmer keinen Einfluß habe und sich auf den Bestand der Pflichtversicherung verlassen könne. Dieser Einwand zielt darauf ab, den Versicherer mit den von ihm an den Geschädigten nach § 158 c VVG erbrachten Leistungen im Innenverhältnis zum Mitversicherten endgültig zu belasten und richtet sich daher in Wahrheit dagegen, daß der Versicherer bei Prämienzahlungsverzug des Versicherungsnehmers auch gegenüber dem Mitversicherten leistungsfrei wird. Diesem Einwand steht aber entgegen, daß der Mitversicherte, der an dem Versicherungsvertrag nicht als Vertragspartei beteiligt ist, sondern sein Recht aus ihm nur ableitet, in seinem Verhältnis zum Versicherer alle vom Versicherungsnehmer selbst vor Eintritt des Versicherungsfalles ausgehenden Einwirkungen auf den Versicherungsvertrag hinnehmen muß, gleichviel, ob diese nun in dem Abschluß eines rechtlich unwirksamen Vertrages oder in einer Kündigung oder Herabsetzung der Versicherungssumme oder darin bestehen, daß der Versicherungsnehmer durch vertragswidriges Verhalten, wie etwa Prämienzahlungsverzug, eine

Leistungsfreiheit des Versichers herbeiführt. Es liegt im Wesen der Mitversicherung, daß der Mitversicherte hiergegen nicht durch den Versicherungsvertrag selbst, sondern nur mittelbar durch sein internes Rechtsverhältnis mit dem Versicherungsnehmer geschützt werden kann. Auch für den Bereich der Pflichtversicherung gilt nichts anderes. Die Auffassung des Berufungsgerichts, der mitversicherte Fahrer könne sich auf den Bestand der Pflichtversicherung verlassen, läuft darauf hinaus, daß der Versicherer trotz eingetretener Leistungsfreiheit dem Mitversicherten gegenüber gleichwohl weiter verpflichtet bliebe. Eine solche Rechtsfolge hat jedoch das Pflichtversicherungsgesetz in § 158 c VVG aus guten Gründen nur zugunsten des geschädigten Verkehrsopfers, nicht auch zugunsten des Mitversicherten normiert. Das bedeutet, daß es gegenüber dem Mitversicherten in gleicher Weise wie gegenüber dem Versicherungsnehmer selbst auch im Bereich der Pflichtversicherung bei der eingetretenen Leistungsfreiheit des Versicherers verbleibt.

Ist hiernach die Klägerin auch gegenüber dem Beklagten zu 2) von ihrer Leistungspflicht freigeworden, so sind ihre Zahlungen an die Geschädigten, mit denen sie nach der Feststellung des Berufungsgerichts auch deren Haftpflichtansprüche gegen den Beklagten zu 2) befriedigt hat, nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts nur auf Grund von § 158 c VVG erfolgt.

2.) Die Klägerin leitet hieraus gemäß § 158 f VVG einen Übergang der Schadenersatzansprüche der Geschädigten gegenüber dem Beklagten zu 2) auf sie, die Klägerin, her. Das Berufungsgericht meint hingegen, daß diese Bestimmung nicht auch die Schadenersatzansprüche gegen den Mitversicherten erfasse. Wie jedoch der erkennende Senat in BGHZ 26, 133 (vgl. auch BGH VersR 1958, 830 und Prölss VersR 1958, 497) bereits entschieden hat, gewährt § 158 f VVG

dem Haftpflichtversicherer, der den Geschädigten nach § 158 c VVG befriedigt hat, einen Rückgriff nicht nur gegen den Versicherungsnehmer selbst, sondern auch gegen den mitversicherten Fahrer, für den er die Leistung bewirkt hat. Da in dieser Entscheidung, an der der Senat festhält, bereits zu den abweichenden Ausführungen des Berufungsurteils (KG VersR 1957, 593) Stellung genommen wurde, braucht hierauf nicht noch einmal eingegangen zu werden.

3.) Bei dem Rückgriff nach § 158 f VVG muß auch der Beklagte zu 2) als Mitversicherter den von der Klägerin mit den Geschädigten abgeschlossenen Vergleich gegen sich gelten lassen. Die Klägerin hat diesen Vergleich zugleich mit Wirkung für und gegen ihn zur Abgeltung seiner Haftpflichtverbindlichkeiten gegenüber den Geschädigten abgeschlossen. Zu dieser seiner Vertretung war sie auch ermächtigt (BGHZ 28, 244). Der Beklagte zu 2) ist hiernach an den Inhalt des Vergleichs nicht nur gegenüber den Geschädigten, sondern auch gegenüber der Klägerin, auf die die Haftpflichtansprüche nach § 158 f VVG übergegangen sind, gebunden (BGHZ 24, 308, 320). Deshalb kann auch der Beklagte zu 2) als Mitversicherter gegenüber dem Anspruch der Klägerin aus § 158 f VVG nicht einwenden, daß er den Geschädigten nicht oder nur in einer geringeren als in dem Vergleich festgelegten Höhe hafte. Er könnte allerdings geltend machen, daß die Klägerin ihn mit dem Vergleichsabschluß schuldhaft pflichtwidrig geschädigt habe. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats ist der Haftpflichtversicherer in den Fällen des § 158 c VVG, in denen er die ihm durch einen Schadenregulierungsvergleich erwachsenden Aufwendungen dann auf Grund von § 158 f VVG auf den Versicherungsnehmer abwälzen will, schon dem Versicherungsnehmer gegenüber verpflichtet, vor Vergleichsabschluß die Berechtigung der vom Geschädigten geltend gemachten Haftpflichtansprüche sorgfältig nach Grund und

Höhe zu prüfen und bei Abschluß des Vergleichs in besonderem Maße auch auf die Interessen des Versicherungsnehmers Rücksicht zu nehmen (BGHZ 24, 308, 320, 323; BGH VersR 1957, 502). Dies gilt in verstärktem Maße gegenüber dem Mitversicherten, wenn der Versicherer auch über dessen Haftpflichtverbindlichkeiten einen Vergleich abschließt (vgl. BGHZ 28, 244, 251). Der Versicherer wäre in der Tat dem Mitversicherten gegenüber schadensersatzpflichtig, wenn er - etwa auf Grund der Erwägung, daß er für die Haftpflichtverbindlichkeiten des Versicherungsnehmers ohnehin eintreten müsse - leichtfertig auch die Haftpflichtansprüche gegen den mitversicherten Fahrer mit in den Vergleich einbeziehen würde, ohne vorher genau zu prüfen, ob auch sie gerechtfertigt sind und ob die Sach- und Rechtslage ihre gleichzeitige vergleichsweise Erledigung gerechtfertigt erscheinen läßt. In dem hier zur Entscheidung stehenden Fall geben aber weder der Vortrag des Beklagten zu 2) noch auch der Sachverhalt einen Anhaltspunkt dafür, daß die Klägerin diese ihre Pflichten bei Abschluß des Vergleichs verletzt habe.

4.) Schließlich kann die Klägerin vom Beklagten zu 2) nach den §§ 670, 675 BGB auch die ihr entstandenen, der Höhe nach hier unstreitigen, notwendigen Kosten der Schadenregulierung ersetzt verlangen (BGHZ 24, 308 [324]). Die Rechtslage ist insoweit die gleiche wie bei einem Rückgriff des Haftpflichtversicherers auf den Versicherungsnehmer selbst.

Hiernach war das Berufungsurteil aufzuheben und das auch der Klage gegen den Beklagten zu 2) stattgeben-

de landgerichtliche Urteil wieder herzustellen. Die Kosten-
entscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Dr. Mastelski

Dr. Haidinger

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Liesecke